

Nutzungsordnung für die Nutzung privater Endgeräte während des Unterrichts

Inhalt

1.	Grundsätze	2
2.	Zugelassene private elektronischen Endgeräte	2
3.	Anforderungen an die privaten Endgeräte	2
4.	Umfang der Nutzung der privaten elektronischen Endgeräte im Unterricht	2
5.	Verbindliche Regelungen zu der Nutzung privater elektronischer Endgeräte	3
5.1	Foto-, Video- und Audioaufnahmen	3
5.2	Abfotografieren o. Einscannen von Tafelbildern, Seiten aus Schulbüchern und Arbeitsheften, etc.	3
5.3	Nutzung von Datenverbindungen.....	4
5.4	Vorlage von Hausaufgaben und sonstigen Aufzeichnungen.....	4
5.5	Verhalten in Prüfungssituationen.....	4
6.	Umgang mit Daten auf dem privaten Endgerät.....	4
7.	Haftungsausschluss	4
8.	Rechtsfolgen bei Verstößen.....	4
9.	Sonstiges.....	5
10.	Salvatorische Klausel.....	5

Die Digitalisierung und Digitalität von Unterricht ist ein Thema von hoher Bedeutung und außerordentlicher Tragweite für den Bildungsweg von Schülerinnen und Schülern. An Hochschulen und in Berufsausbildungen werden verlässliche Kenntnisse und ein routinierter und reflektierter Umgang mit digitalen Medien vorausgesetzt. Daher unterstützen wir Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht digitale Endgeräte verwenden wollen.

Die Berechtigung der Nutzung privater elektronischer Endgeräte ist jedoch an bestimmte Regeln geknüpft, deren Einhaltung durch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sicherzustellen ist und die von der Schule auch kontrolliert werden können. Die Grundsätze regeln die von der Schulkonferenz beschlossenen **Nutzungsregeln für mobile Endgeräte am Humboldt-Gymnasium Eichwalde**.

Aus diesem Grund ist die Nutzung privater elektronischer Endgeräte **grundsätzlich nur** den Schülerinnen und Schüler gestattet, die schriftlich bzw. deren Sorgeberechtigte schriftlich in die Einhaltung der Regelungen der Nutzungsordnung eingewilligt haben (Anlage 1). Die Einwilligung ist bei der zuständigen Klassenleitung abzugeben. Sie ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Für die Verwendung der Endgeräte gelten die folgenden verbindlichen Regeln an unserer Schule:

1. Grundsätze

Die Nutzung privater elektronischen Endgeräte im Unterricht ist freiwillig. Durch die Gestaltung des Unterrichts wird von jeder Lehrkraft abgesichert, dass Schülerinnen und Schüler ohne eigenes Endgerät dadurch keinen Nachteil erfahren.

Die Zulässigkeit der Nutzung privaten elektronischen Endgeräte bezieht sich ausschließlich auf unterrichtliche Zwecke. Apps und Anwendungen zur Unterhaltung (z.B. Spiele, Social Media, etc.) sind während des gesamten Schultages nicht erlaubt. Auf Zu widerhandlungen folgen die unter Punkt 8 genannten Konsequenzen.

Die Schule unterstützt und berät die Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Nutzungsbedingungen.

Lehrkräfte, aber auch alle sonstigen an der Schule tätigen Personen nehmen dagegen keine Einrichtung, Wartung, Reparatur bzw. Fehlersuche und Fehlerbehebung an privaten elektronischen Geräten von Schülerinnen und Schülern vor.

2. Zugelassene private elektronischen Endgeräte

Zugelassene Endgeräte im Unterricht sind:

- Tablets
- Notebooks
- Smartphones

3. Anforderungen an die privaten Endgeräte

Die Akkulaufzeit des privaten Geräts muss grundsätzlich geeignet sein, den Schultag auch ohne zwischenzeitliches Laden zu überstehen. Geräte dürfen nicht an schulische Steckdosen angeschlossen und geladen werden. Ggf. sind eigene Powerbanks zu nutzen.

Entspricht die technische Ausstattung des Geräts (z.B. Speicherplatz) nicht den Anforderungen, besteht kein Anspruch auf die Weiterverwendung im Unterricht.

4. Umfang der Nutzung der privaten elektronischen Endgeräte im Unterricht

Die Lehrkräfte tragen die Verantwortung für die konkrete Unterrichtsgestaltung und haben daher das Recht und die Verpflichtung über die Gestaltung des eigenen Unterrichts zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang obliegt es der Entscheidung der Lehrkraft, ob, wie und in welchem Umfang private Endgeräte genutzt werden dürfen. Diese Entscheidung kann auch von der jeweiligen Unterrichtsphase abhängen. Die Lehrkraft darf jederzeit aus pädagogischen, fachdidaktischen oder unterrichtsmethodischen Gründen die Nutzung von mobilen Endgeräten verbieten.

Die Nutzung von mobilen Endgeräten im Unterricht ist somit nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

Die Lehrkräfte werden die Schülerinnen und Schüler niemals dazu auffordern, kostenpflichtige Apps zu installieren. Falls Kosten durch Schülerinnen und Schüler verursacht werden, so werden diese nicht von der Schule übernommen. Die Schule ist nicht verantwortlich für die Kosten, Angebote und Inhalte Dritter, die durch die Schülerinnen und Schüler im Internet abgerufen werden.

5. Verbindliche Regelungen zu der Nutzung privater elektronischer Endgeräte

Grundsätzlich sind die privaten elektronischen Endgeräte lautlos zu schalten. Kopfhörer können nach Erlaubnis durch die Lehrkraft verwendet werden.

Die zugelassenen privaten Endgeräte dürfen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, u.a. zum **Datenschutz, Urheberrecht, Strafrecht und Jugendschutzgesetz** zu schulischen Zwecken genutzt werden.

Es ist strengstens verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, verletzende, rassistische, verfassungsfeindliche oder sonst jugendgefährdende Inhalte aufzurufen.

Es dürfen keine Inhalte auf privaten Endgeräten gespeichert oder geteilt werden, für die kein Nutzungsrecht besteht.

Auf Zu widerhandlungen folgen die unter Punkt 8 genannten Konsequenzen.

5.1 Foto-, Video- und Audioaufnahmen

Foto-, Video- und Audioaufnahmen von anderen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und allen sonstigen an der Schule tätigen Personen sind grundsätzlich untersagt, es sei denn, dass eine wirksame Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.

Soweit im Rahmen der Unterrichtsgestaltung Foto-, Video- und Audioaufnahmen erforderlich sind, kann die zuständige Lehrkraft dies bei Vorlage der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (u.a. Einwilligung der betroffenen Personen, etc.) gestatten.

Auch die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werks ist nur mit Einwilligung des oder der Berechtigten zulässig.

Auch handschriftliche Texte und künstlerische Produkte dürfen nur mit Genehmigung der Urheberin / des Urhebers aufgenommen werden.

5.2 Abfotografieren o. Einscannen von Tafelbildern, Seiten aus Schulbüchern und Arbeitsheften, etc.

Ein Abfotografieren von Tafelbildern oder anderen Visualisierungen, welche die Lehrkraft angefertigt hat oder die durch Schülerinnen und Schüler erarbeitet wurden, ist nur nach vorheriger Zustimmung der Lehrkraft zulässig.

Zur Sicherstellung der Bestimmungen des Urheberrechts wird von einem eigenmächtigen Abfotografieren bzw. Einscannen von Seiten aus Schülerbüchern, Arbeitsheften, etc. grundsätzlich abgeraten.
Inwieweit die Vervielfältigung für den Unterrichtsgebrauch zulässig ist, entscheidet die Lehrkraft.

Unterrichtsmaterial darf nur zum eigenen Gebrauch und allein lokal abgespeichert werden. Alle von der Lehrkraft ausgegebenen Arbeitsblätter sind allein für den unterrichtlichen Gebrauch der jeweiligen Schülerinnen und Schüler gedacht. Eine Verbreitung / Weitergabe ist daher nicht gestattet. Urheberrechtlich geschütztes Material darf nicht verbreitet oder auf Cloudspeichern abgelegt werden.

5.3 Nutzung von Datenverbindungen

Die Nutzung von mobilen Daten, W-LAN, Bluetooth oder sonst jeglichen Arten von Datenverbindungen und Übertragungsmöglichkeiten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft und allein für unterrichtliche Zwecke gestattet.

5.4 Vorlage von Hausaufgaben und sonstigen Aufzeichnungen

Schülerinnen und Schüler, die ein privates elektronisches Endgerät verwenden, um Aufzeichnungen und Hausaufgaben damit anzufertigen, müssen selbstständig und eigenverantwortlich dafür sorgen, dass die Vorlage oder Abgabe solcher Unterlagen bei Bedarf ausgedruckt oder in einem geeigneten Dateiformat (z.B. PDF) erfolgt. Auch die vereinbarungskonforme Sicherung der Aufzeichnungen wird durch die Schülerin / den Schüler verantwortet. Der Datenverlust entbindet nicht von Abgabeverpflichtungen und Fristen.

5.5 Verhalten in Prüfungssituationen

In allen Prüfungssituationen (Klausuren, Tests, usw.) sind die privaten elektronischen Endgeräte ausgeschaltet in der Schultasche oder im Spint aufzubewahren. Wird eine Schülerin oder ein Schüler während oder unmittelbar nach der Prüfung mit einem privaten elektronischen Endgerät angetroffen bzw. wird dessen unberechtigte Nutzung durch die Lehrkraft festgestellt, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden.

Ausnahmen können im Rahmen eines Nachteilsausgleichs individuell geregelt werden. Insoweit müssen aber die Entscheidung über den Nachteilsausgleich und die Genehmigung durch die Schulleitung vor der Prüfung vorliegen.

6. Umgang mit Daten auf dem privaten Endgerät

Daten sollen strukturiert und übersichtlich auf dem privaten Endgerät gespeichert werden. Eine datenschutzkonforme Verarbeitung und Sicherung von mit wirksamen Einwilligungen erhobenen personenbezogenen Daten anderer Personen ist zu gewährleisten.

7. Haftungsausschluss

Der Schüler / die Schülerin trägt die alleinige Verantwortung für das private Endgerät. Die von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachten privaten elektronischen Endgeräte sind **nicht durch die Schule versichert**. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung. Gleiches gilt für einen Verlust von Datensätzen, Datendiebstahl oder eine unberechtigte Nutzung.

8. Rechtsfolgen bei Verstößen

Jeder Verstoß gegen die Nutzungsordnung, insbesondere zum Datenschutz und Urheberrecht muss der Schulleitung angezeigt werden.

Verstößt eine Schülerin / ein Schüler gegen die Regelungen dieser Nutzungsordnung, kann die Lehrkraft das entsprechende Gerät bis zum Unterrichtsende des jeweiligen Schultages einbehalten und weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die **Lehrkraft haftet nicht für Schäden**, die dadurch entstehen können.

Des Weiteren kann bei wiederholten Verstößen gegen diese Nutzungsordnung die Berechtigung zur Nutzung privater elektronischer Endgeräte zeitweise oder dauerhaft durch den Schulleiter untersagt werden.

9. Sonstiges

Außerhalb des Unterrichts gelten die Regelungen der Hausordnung für den Gebrauch privater elektronischer Endgeräte.

Sobald eine Schülerin / ein Schüler die Schule verlässt, werden sämtliche von den Lehrkräften zur Verfügung gestellten Materialien seitens der Schülerin / des Schülers gelöscht.

Die Kenntnisnahme und Einwilligung in die Nutzungsordnung für die Nutzung privater elektronischer Endgeräte (Anlage 1) wird ausschließlich in der Schule abgelegt. Soweit ein Widerruf hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Form der Anlage erfolgt, ist eine Nutzung privater elektronische Endgeräte auch nicht mehr möglich.

Die Information über die diesbezügliche Verarbeitung personenbezogener Daten wird in Anlage 2 zur Verfügung gestellt.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Festlegungen unberührt.

Eichwalde, 01.02.2026

.....
Ort/Datum



Dr. Willich
(Schulleiter)

Anlage 1

Einwilligung in die Nutzungsordnung für die Nutzung privater Endgeräte während des Unterrichts

[Name, Vorname]

[Geburtsdatum]

Ich habe/ Wir haben die Nutzungsordnung für private elektronische Endgeräte gelesen und akzeptieren diese. Über die Folgen einer missbräuchlichen Nutzung bin ich mir/ sind wir uns bewusst.

Hiermit willige ich / willigen wir ausdrücklich in die Nutzungsordnung für die Nutzung private Endgeräte während des Unterrichts, wie zuvor beschrieben, ein:

Bitte ankreuzen!

ja nein Nutzungsordnung private Endgeräte im Unterricht

Hiermit willige ich / willigen wir in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Anlage „Einwilligung in die Nutzungsordnung für die Nutzung private Endgeräte während des Unterrichts“ ein:

Bitte ankreuzen!

ja nein

Hinweise und Informationen:

Diese Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Zugehörigkeit zur Schule.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zu.

[Ort, Datum]

[Unterschrift der Sorgeberechtigten bei
minderjährigen Schülern]

[Unterschrift Schüler/ Schülerin]

Anlage 2

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 DS-GVO

Zur Nutzung von privaten elektronischen Endgeräten am Humboldt-Gymnasium Eichwalde ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Darüber möchten wir Sie im Folgenden informieren.

Datenverarbeitende Stelle

Schulleiter	Schulischer Datenschutzbeauftragter
Herr Dr. Willich	Herr Moke

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten der Nutzer von privaten elektronischen Endgeräten werden erhoben, um sicherzustellen, dass der Nutzer / die Nutzerin die Regelungen der Nutzungsverordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art.6 lit.a DS-GVO (Einwilligung).

Kategorien betroffener Personen

Schülerinnen und Schüler

Kategorien von personenbezogenen Daten

- **Personendaten** (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Kategorien von Empfängern

Intern:

- **Lehrkräfte**
- **Schulleitung** (bei offensichtlichem Verstoß gegen die Nutzungsordnung),

Extern:

- **Schulträger** (nur im Verdachtsfall bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung)
- **Ermittlungsbehörden** (nur im Verdachtsfall einer Straftat)

Löschfristen

Die Personendaten werden für den Zeitraum der Schulzugehörigkeit gespeichert, es sei denn, es erfolgt ein Widerruf der Einwilligung. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden sämtliche diesbezüglichen Daten gelöscht.

Recht auf Widerruf

Die erteilte Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden die entsprechenden Zugangsdaten aus dem System gelöscht und der Zugang gesperrt.

Weitere Betroffenenrechte

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zu.